

Aus dem Ministerium des Innern der Ungarischen Volksrepublik, Budapest

**Zur Geschichte der Kriminaltechnik:  
Über die Spurenverfolgung**

Von Géza Katona

I.

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich die sozialistische Kriminalistik, die sich mit den Methoden der Verbrechensvorbeugung und -aufklärung befaßt, zu einer selbständigen Wissenschaft. Bedeutende Fortschritte wurden erzielt hinsichtlich der Stellung der Kriminalistik im System der Gesellschaftswissenschaften und der Naturwissenschaften sowie auf dem Gebiet der Ausarbeitung ihrer Struktur ihrer Methoden und ihrer wichtigsten Lehrsätze (Belkin und Suikow 1968, Wassiljew 1963).

Da die Kriminalistik eine selbständige Disziplin darstellt, ist es unumgänglich, daß ihre historische Entstehung und ihre Entwicklungsgeschichte eingehender als bisher analysiert werden.

Obwohl betont werden muß, daß sich die sozialistische Kriminalistik nicht nur in ihren Zielstellungen, sondern auch in ihrem Inhalt und ihren Methoden qualitativ von der bürgerlichen Kriminalistik unterscheidet, kann sie, ähnlich anderen Wissenschaftszweigen, nicht auf die Inanspruchnahme von Methoden und Institutionen verzichten, die zwar in der Zeit früherer Gesellschaftssysteme entstanden, deren Inhalt und Charakter jedoch nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen der sozialistischen Kriminalistik stehen. Aus dem Satz des dialektischen Materialismus, der sich auf den progressiven Charakter der Entwicklung bezieht, folgt eindeutig, daß jede Wirtschafts-, Gesellschafts- oder Bewußtseinsformation auf den vom vorangegangenen Gesellschaftssystem geschaffenen Ausgangsbasen organisiert wird und deren entwicklungsfähige Elemente auf ein höheres Niveau hebt.

In der Fachliteratur der sozialistischen Kriminalistik finden sich bereits positive Bestrebungen, die historische Entwicklung dieser Disziplin zu klären und kritisch zu analysieren. Das 1961 in Ungarn veröffentlichte Lehrbuch „Kriminalistik. Allgemeiner Teil“ widmet der Geschichte der Kriminalistik ein eigenes Kapitel, das sich insbesondere mit der Herausbildung der Kriminalistik sowie der Entwicklung der bürgerlichen Kriminalistik und der sozialistischen Kriminalistik beschäftigt. In der kriminalistischen Fachliteratur der DDR befaßt sich ein eigenes Unterrichtsmaterial mit der Geschichte der Daktyloskopie, diesem wichtigen Fachgebiet der Kriminaltechnik. Ähnliche historische Rückblicke sind

In der Geschichte des ungarischen Strafverfahrens beschäftigt sich erstmals Artikel 5 des II. Gesetzes König Ladislaus' I., das gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstand, mit der Spurenverfolgung:

„Wenn jemand der Spur gestohlenen Viehs folgt, sende er seine Beauftragten in das Dorf voraus, zu dem die Spur führt, damit die Dorfbewohner ihre Tiere nicht austreiben und dadurch die Spuren zertreten. Tuen sie das dennoch und absichtlich, mögen sie den Preis des gestohlenen Tieres entrichten.“

Aus der gleichen Epoche stammende slawische (russische, polnische, mährische und andere) Gesetzbücher enthalten gleichfalls Vorschriften in bezug auf die Spurenverfolgung. Die ausführlichsten Verfügungen finden sich in § 77 der russischen Postrannaja Prawda (Grekow 1947):

„Ist der Dieb nicht da, folgt man der Spur, und führt sie zu einem Dorfe oder einer Waare, und sie weisen die Spur nicht sich ab, gehen nicht auf die Spur, oder schlagen von sich, so bezahlen sie den Diebstahl und die Buße. Und der Spur muß man mit fremden Leuten und Zeugen nachsetzen. Wenn sich die Spur bei einem großen Gasthaus verliert, und ein Dorf ist nicht vorhanden, oder in einer Einöde, wo weder Dorf, noch Leute, so bezahlt man weder Buße noch Diebstahl.“

Die Spurenverfolgung gelangte zwischen dem 11. und dem 15. Jahrhundert in Europa regelmäßig zur Anwendung, doch die danach einsetzende wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung beseitigte in den meisten Ländern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methode, und die sowjetischen Rechtshistoriker erwähnen die Praktizierung der Spurenverfolgung nach dem 16. Jahrhundert weder für die damaligen russischen noch die polnischen oder galizischen Gebiete (Grekow 1952).

Eigentümlicherweise konservierten in Ungarn das Strafverfahrensrecht und die auf dem Gewohnheitsrecht beruhende Praxis die Institution der Spurenverfolgung bis zum Spätfeudalismus, und sie blieb sowohl nach den geltenden Rechtsnormen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als auch in der unregelmäßigen Rechtspraxis noch länger bestehen.

Die Ursache dieser Erscheinung ist in der politischen und wirtschaftlichen Lage zu suchen, die sich im 16. bis 18. Jahrhundert im Karpatenbecken herausgebildet hatte. Der um die Mitte des 16. Jahrhunderts begonnene und 200 Jahre dauernde Krieg gegen die Türken sowie die Eroberungspolitik der Habsburgischen Kaiser stießen die Völker des Karpatenbeckens durch Generationen in tiefstes Elend. Nicht nur Städte und Dörfer, sondern ganze Komitate wurden entvölkert, und so drohte den Spuren der Täter oftmals über viele Kilometer keine Gefahr, vernichtet zu werden.

Infolge der ständigen Kriegführung sank das wirtschaftliche Niveau dieses Gebietes weit unter den zeitgenössischen Durchschnitt. Die Türken und die Söldner der Habsburger vernichteten mit ihren häufigen Raubzügen und Plünderungen die landwirtschaftliche Produktion, und nur die Viehhaltung blieb die Grundlage des Wirtschaftslebens.

Auch nach der Vertreibung der Türken besserte sich die politische und wirtschaftliche Lage der Völker im Karpatenbecken nicht. Habsburg unterdrückte die nationalen Bestrebungen der Völker auf das Grausamste und verhinderte die Entwicklung von den Erfordernissen der Aufklärung angemessenen Rechtsinstitu-

tionen. Als Antwort auf die Despotie versuchten die Völker an ihren alten, längst überholten Rechtsinstitutionen festzuhalten.

Die Interessengegensätze zwischen dem Haus Habsburg, der Klasse der Großgrundbesitzer und dem kleinen Adel verhinderten fast 200 Jahre hindurch die Schöpfung eines im ganzen Lande gültigen Strafverfahrensrechtes; deshalb galten auch im Strafverfahren nicht selten die von den einzelnen Städten und Komitaten erlassenen lokalen Rechtsnormen.

Unter diesen Umständen blieb die Institution der Spurenverfolgung in den wirtschaftlich rückständigen nördlichen und östlichen Gebieten des Karpatenbeckens verständlicherweise noch lange erhalten.

Zur Anwendung der Spurenverfolgung liegen aus dem Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert zahllose Dokumente vor, und mit ihrer Hilfe können wir die praktische Durchführung der Spurenverfolgung in Verbindung mit konkreten Fällen ziemlich detailliert erläutern:

1655 fand auf dem gutsherrlichen Gericht in der Gemeinde Makovica eine Verhandlung wegen der Klage eines dorfansässigen Leibeigenen statt. Der geschädigte Leibeigene gab vor Gericht zu Protokoll, vor einigen Tagen, am Martinstag, griffen unbekannte Täter sein Haus an und stahlen aus dem Stall vier Ochsen. Der Leibeigene gab morgens, gleich nachdem er den Diebstahl bemerkt hatte, dem Dorfrichter 4 Silbermünzen; auf Aufforderung des Richters kamen die Nachbarn des Geschädigten zusammen, betrachteten die auf dem Hof gefundenen Spuren, „maßen sie der Gewohnheit gemäß aus“ und folgten ihnen von Dorf zu Dorf. In jedem Dorf konnten sie feststellen, daß die Fährten aus der Gemarkung hinausführten, doch als sie das Dorf Alsó Orlics erreichten, ließ sich dies nicht beweisen.

Gemeinsam mit dem Kläger erschienen zur Gerichtsverhandlung die Personen, die an der Spurenverfolgung teilgenommen hatten; sie wurden als Zeugen vernommen und sagten aus, im Namen der Bewohner des Dorfes Alsó Orlics habe der Richter die Spuren beseitigt und durch Verfolgen der Spuren bis zur Grenze des Dorfes Felső Orlics dem Richter dieses letzteren Dorfes zu beweisen versucht, daß die Fährten der gestohlenen Ochsen in die Dorfgemarkung Felső Orlics führten. Auch hier wurden die Spuren ausgemessen,“ und die eine war der im vorigen Dorf gemessenen Spur ähnlich, die andere nicht“. Deshalb erkannte das Dorf Felső Orlics nicht an, daß die verfolgten Fährten bis dorthin geführt hätten.

Das Gericht sah nach der Einvernahme der Zeugen die Übereinstimmung der Spuren gleichfalls nicht als bewiesen an und verpflichtete das Dorf Alsó Orlics, dem Geschädigten für die vier gestohlenen Ochsen 50 Forint und für die durch die Spurenverfolgung angefallenen Kosten 10 Forint zu zahlen (ungarisches Landesarchiv).

In jener Zeit war die Spurenverfolgung kein außergewöhnliches Ereignis. Dasselbe gutsherrliche Gericht urteilte 1649 in der Strafsache des Peter Samik, zu dessen Haus der Geschädigte und seine Begleiter bei der Spurenverfolgung gelangt waren, wobei sie versteckte Kleidungsstücke vorfanden, die aus einem Einbruchsdiebstahl stammten. Das Urteil lautete auf Tortur und Todesstrafe. In einem weiteren Fall wurde die Spurenverfolgung 1656 in einem Diebstahl- und Tötungsdelikt angewendet.

### III.

Statt weitere Strafsachen wiederzugeben, wollen wir versuchen, die wichtigsten Besonderheiten der Spurenverfolgung, wie sie im Spätfeudalismus im Karpatenbecken Anwendung fand, darzulegen:

1. Ähnlich wie in den germanischen und slawischen Rechtssystemen, entstand die Institution der Spurenverfolgung im 11. bis 16. Jahrhundert auch in Ungarn nicht in erster Linie als Strafverfolgungsinstitution, sondern sie war ein Ausdrucksmittel der solidarischen Verantwortlichkeit der Leibeigenendörfer: Wenn die Spuren ins Dorf führten, war es Aufgabe der Dorfgemeinschaft, den Schaden zu ersetzen, unabhängig davon, ob der Täter wirklich ein Dorfanwohner war (Horváth 1960). Die Spurenverfolgung spielte in der Prozeßbeweisführung damals nur eine untergeordnete Rolle. Der sowjetische Rechtshistoriker Juschkow (1949, S. 515) bemerkt dazu: „Die Spurenverfolgung war eine besondere Art des Verhältnisses zwischen den Parteien und dem Gericht.“ Doch sie kann nicht als gerichtlicher Beweis im wörtlichen Sinn betrachtet werden. Die ungarischen Rechtshistoriker betonen, daß im Strafverfahren, das auf dem Akkusationsprinzip fußt, der Prozeß durch den Eid, durch Gottesurteile und sonstige Proben entschieden wird. Die sonstigen, auf einer primitiven Entwicklungsstufe stehenden Beweise, wie beispielsweise die Zeugenaussage (*humanum testimonium*) und die Spurenverfolgung, spielten nur eine intermediäre Rolle (Hajnik 1891); in Abhängigkeit von ihrem Ergebnis verpflichtete nämlich das Gericht die eine oder andere Partei zur Eidesleistung.

Im Spätfeudalismus wandelte sich die Stellung der Spurenverfolgung im Strafprozeß. Die Eide, Gottesurteile und Proben wurden im inquisitorischen Verfahren durch die Tortur und die Aussagen<sup>1</sup> abgelöst, und unter den letzteren erhielt auch das Ergebnis der Spurenverfolgung einen Platz.

Bei der Spurenverfolgung hatten außer dem Geschädigten anwesend zu sein: der Richter des Dorfes oder

die von ihm berufenen Geschworenen oder in deren Abwesenheit

Nachbarn des Geschädigten beziehungsweise andere Dorfbewohner.

Die Anwesenheit dieser Personen diente dem Ziel, daß sie vor Gericht über das Ergebnis der Spurenverfolgung berichten konnten. Von der Spurenverfolgung wurde, das entsprach der zeitgenössischen Praxis, kein Protokoll aufgenommen; ihr Ergebnis ging also durch Zeugenaussagen in das Verhandlungsmaterial des Gerichtes ein.

2. Den Spuren hatte man – der offenen Klassendiskriminierung des Feudalismus entsprechend – ausschließlich bis zu Leibeigenendörfern zu folgen. Wenn die Fährten auf gutsherrliche Besitztümer führten, konnte der Gutsherr nicht zur Verantwortung gezogen werden. Erst im 18. Jahrhundert wurde durch Rechtsnorm festgelegt, daß in solchen Fällen keine Verantwortlichkeit des nächstgelegenen Dorfes bestehe.

Die Spurenverfolgung selbst wurde von den damaligen lockeren Staatsgrenzen

<sup>1</sup> Anm. d. Übers.: Das Ungarische kennt nur ein Wort für „Geständnis“ und „Aussage“.

nicht beeinflußt. Die Prozeßunterlagen vermerken mehrere Fälle, in denen die Geschädigten der Spur in der rumänischen Walachei gestohlener Pferde 600 bis 800 Kilometer durch die ungarische Tiefebene folgten, und es kam häufig vor, daß Diebesbanden in der ungarischen Tiefebene entwendete Pferde bis nach Polen hinauf trieben und die Geschädigten den Spuren bis dorthin nachgingen.

Nach Rechtsnormen, die im 17. Jahrhundert in Siebenbürgen entstanden, erhielten einzelne Dörfer oder Städte eine Befreiung von der Spurenverfolgung. Diese Ortschaften übernahmen keine Verantwortung für Spuren, die in ihre Gemarkung führten; andererseits konnten dann, wenn in diesen Dörfern und Städten ein Diebstahl stattfand und die Spuren der Täter in ein anderes Dorf führten, die Bewohner der ersteren auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keinen Schadensersatz fordern, da ja auch sie selbst einen solchen an andere nicht zahlten.

Mit der Spurenverfolgung mußte sofort nach Wahrnehmung des Diebstahls begonnen werden. Das wurde 1665 gesetzlich festgelegt.

3. Bei der Spurenverfolgung spielten die Umfriedungen und Mauern, die die Dörfer und Städte umgaben, eine große Rolle. Im allgemeinen hatten die mittelalterlichen Gemeinden eine doppelte Einfriedung; die Häuser und inneren Grundstücke waren von einer Mauer oder inneren Umfriedung umgeben, während die um den Ort liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen als „Außengrenze“ einen Graben oder einen Holzzaun hatten.

Die Leibeigenendörfer waren auch für Spuren verantwortlich, die durch die sogenannte äußere Umfriedung hineinführten, während für die sogenannten Landstädte (Kleinstädte) eine Verantwortlichkeit nur dann bestand, wenn die Spuren sich auch noch durch die innere Mauer oder Umfriedung fortsetzten.

4. Wenn die Spuren in die Gemarkung eines Dorfes oder einer Stadt führten und der Richter der betreffenden Ortschaft nicht beweisen konnte, daß die Spuren sich auf das Territorium einer anderen Ortschaft fortsetzten, oblagen der Ortschaft die folgenden Pflichten:

- a) Erstattung des Schadens an den Geschädigten;
- b) Benennung und Herausgabe des Täters. Konnte oder wollte man das nicht tun, war man verpflichtet, eine Strafe zu zahlen.

Wurden die gestohlenen Tiere oder auch nur deren Häute in der Gemarkung des Dorfes oder im Stadtgebiet gefunden, mußte der Täter bei dreifacher Geldstrafe herausgegeben werden.

5. Bezüglich der Methode der praktischen Durchführung der Spurenverfolgung blieben nur sehr wenige Aufzeichnungen erhalten. Das ist eine natürliche Folge der Tatsache, daß von der Spurenverfolgung kein Protokoll aufgenommen wurde und die vor Gericht erscheinenden Zeugen beim Bericht über das Ergebnis der Spurenverfolgung nicht auf technische Details eingingen.

Die ausführlichsten Vorschriften für die Regeln der Durchführung der Spurenverfolgung finden sich in Komitatsstatuten aus den Jahren 1745 und 1781:

„Die Geschädigten sind unter Eidesleistung verpflichtet, die Spuren den Richtern zu übergeben, und diese sind verpflichtet, diese zu besehen, die *glaubwürdigen und echten* Maße der von den Geschädigten vorgewiesenen Spuren (Hervorhebung

vom Autor) an sich zu nehmen, den Spuren bis zur Grenze anderer Orte zu folgen, bei Ankunft an der Grenze der Nachbargemeinde deren Richter herbeizurufen, ihm die im ersten Ort genommenen Maße zu übergeben und zu beeidigen, daß diese Spuren die sind, die von dem Geschädigten vorgewiesen wurden“ (Kolosvári und Ovári 1885).

Aufzeichnungen über die technische Durchführung der Messungen sind nicht überliefert. Bedenkt man die Gewohnheiten der Hirtenvölker, so ist es wahrscheinlich, daß die Fährten mit aufgelegten Baumzweigen gemessen und die Maße an diesen Zweigen durch Einkerbungen angegeben wurden.

Die Erkundung und Verfolgung der Fährten erfolgte auch mittels einer Methode, derer sich Hirten und Jäger in aller Welt bedienen. Auf fast völlig übereinstimmende Weise beschreiben Ethnographen und Autoren von Jagdbüchern, daß das durch die gründliche Untersuchung von Geländeabschnitten auf wahrnehmbare Spuren geschieht. Abgebrochene Äste und Zweige an Büschen und Bäumen und niedergetretenes, hohes Gras lenkten die Aufmerksamkeit der Spurensucher schon von weitem auf sich. An den Stellen, an denen solche Spuren vorkamen, bezeugten dann ganz winzige Zeichen die Richtigkeit der Spur: niedergetretene Grashalme, verschobene Erdklümpchen usw.

Der Vergleich der Spuren bestand den Prozeßunterlagen zufolge im Vergleich der Maße, doch vermutlich wurde auch nicht versäumt, wahrnehmbare Besonderheiten zu bewerten. Aus Prozeßakten, die aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, geht nämlich die folgende Methode des Vergleichs von Fußspuren hervor:

Am Ort der Straftat (es handelt sich hierbei um einen Mord, zu dem eine Schußwaffe verwendet worden war) wurden die Stiefel der verdächtigten Personen in die in den Boden eingedrückte vorgefundene Fährte gesetzt. Neben den Maßen der Spur und der Form der Sohle wurde auch berücksichtigt, an welchen Stellen Nägel in die Absätze eingeschlagen waren.

Obgleich den Vergleich der Fußspuren in Strafsachen des 18. und 19. Jahrhunderts nicht Sachverständige, sondern die Richter selbst vornahmen, weist der Umstand, daß die Methode dieser Tätigkeit so gründlich ausgearbeitet war, darauf hin, daß die Nutzung der Spuren auf diesen Gebieten in der Praxis der Gerichte auf eine lange fachliche Entwicklung zurückblicken kann.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung beseitigte – obwohl verspätet – gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch im Karpatenbecken die Voraussetzungen für die Anwendung der Spurenverfolgung. Dennoch haben wir dem so langen Bestehenbleiben der Spurenverfolgung aus der Sicht der Beweisführung in Strafverfahren und der Entwicklung der kriminalistischen Methoden eine gewisse Bedeutung beizumessen.

Trotz aller ihrer Schranken benutzte die Spurenverfolgung objektive Fakten der objektiven Außenwelt zu Zwecken der Beweisführung, und sie ist deshalb mit vollem Recht als ein Vorläufer der objektiven Beweisführung zu betrachten. Ihre Bedeutung erhöht sich noch, wenn wir sie mit den sonstigen „Beweismitteln“ vergleichen, die zur Zeit ihrer Entstehung und Anwendung herangezogen wurden, beispielsweise mit dem Eid, den Gottesgerichten und den durch die Folter erzwungenen Geständnissen.

Als ihre Anwendung eingestellt wurde, waren bereits Beweismittel bekannt, die für die moderne Strafverfolgung bezeichnend sind: die Sachverständigengutachten, der Lokalaugenschein usw. Daß die Spurenverfolgung so lange bestehen bleiben konnte, schuf die Möglichkeit dafür, die über Jahrhunderte im Zusammenhang mit der Spurenuntersuchung und -bewertung angesammelten Erfahrungen mit verhältnismäßig geringem Verlust und auf entwicklungsfähige Weise in verschiedenen Lehrsätzen der Kriminalistik zu erhalten.

## Literatur

- Belkin, R., und G. Suikow: Kriminalistika, Moskau 1968 (russ.)  
Eckhardt, K. A. (Hrsg.): Lex Salica. 100 Titel – Text, Weimar 1953  
Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina), 1532  
Die allgemeine Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Wien  
Grekow, B. A. (Red.): Prawda Ruskaja I–II., deutsch- und russischsprachige Ausgabe, Moskau 1947  
Grekow, B. A.: Krestjane na rusi s drewnjejsi wremen do XVIII weka, Moskau 1952  
Groß, H.: Handbuch für Untersuchungsrichter, Graz 1899  
Hajnik, I.: Universelle Rechtsgeschichte Europas, Budapest 1891  
Horváth, P.: Rechtsgeschichtliche Aspekte der mittelalterlichen Dorfgemeinschaft, Budapest 1960  
Jagemann, L. M.: Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, Frankfurt 1838  
Juschkow, S. W.: Obschtschestwenno-polititscheskij stroj i pravo kiewskowo gosudarstwa, Moskau 1949  
Kolosvári, S., und K. Óvári: Sammlung der Rechtsnormen der ungarischen Municipien. Band I–VI, Budapest 1885  
Kriminalistik. Allgemeiner Teil, Budapest 1961  
Účebnice Kriminalistiky I, Prag 1959 Ungarisches Landesarchiv, Familienarchiv Rákoczi-Aspremont C. 54. f. 69  
Wassiljew, A. N.: Kriminalistika, Moskau 1963 (russ.)